



S a t z u n g

(mit Satzungsänderungen aus der Mitgliederversammlung vom 16.1.1980 unter TOP 4)

§ 1

Der Verein der Freunde des Gymnasiums am Kaiserdom e.V., Sitz in Speyer, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar durch:

ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums am Kaiserdom Speyer, insbesondere durch soziale Hilfen für Schüler, aber auch durch zusätzliche Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial, Bereitstellung von Zuschüssen zur Ausgestaltung der Schulräume und zu den Veranstaltungen, die dem Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Lehrern und der Schule zum Ziele haben.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;¹⁾ etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Veranstaltungen aus Gründen der Geselligkeit dürfen nicht aus dem Vereinsvermögen oder dessen Erträgen unterstützt werden.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.²⁾

§ 4

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es im Sinne des Vereins zu verwenden hat.
2. Rückerstattungen an die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen nicht.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

1. Mitglieder des Vereins können alle Eltern von Schülern, die Lehrer, Schüler ab 18 Jahre und die ehemaligen Schüler und Lehrkräfte der Schule werden. Außerdem können auch andere Personen oder Körperschaften Mitglied werden, soweit sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer Plonatsfrist zum Jahresende erfolgen.
3. Der Vorstand kann nach Anhörung des Seirates den Ausschluß eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, zum Ende des laufenden Kalenderjahres aussprechen. Der Vorstand ist berechtigt, ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern die Beitragsrückstände zu erlassen.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszweckes Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt. Für Beiträge und Spenden können auf Verlangen Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

§ 9

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. Beisitzer
 - f) dem 2. Beisitzer
 - g) dem 3. Beisitzer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vertreten wird der Verein durch die sieben Vorstandsmitglieder gemeinsam, jedoch kann der Verein auch vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter jeweils allein vertreten werden.

3. Im Innenverhältnis unterliegen Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden oder des Stellvertreters den Beschlüssen des Gesamtvorstandes. Dieser ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Reihen gewählt; gleichzeitig werden in gleicher Weise ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer gewählt.

§ 10

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
2. Der Vorstand muß mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen- treten, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel im Benehmen mit dem Beirat.

§ 11

1. Dem Beirat gehören der Schulleiter, der Schülersprecher, sowie der jeweilige Schulleiternsprecher bzw. die jeweiligen Vertreter an. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres die Kassenführung und fertigen hierüber einen Bericht.

§ 12

Die Amtsführung innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorsitzende muß die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Tagesordnung einladen.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer. Sie beschließt - unbeschadet der Bestimmung in Abs. 4 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über Änderungen des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll vom Schriftführer abzufassen. Sie sind von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

§ 14

Anträgen auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß der Vorstand innerhalb von längstens zwei Monaten nachkommen, sofern 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen und die Anträge die zu behandelnden Themen im Rahmen des Vereinszweckes bezeichnen; dies gilt auch für Anträge auf Auflösung.

§ 15

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für den Beirat bindend ist.

§ 16

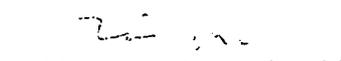
Diese Satzung tritt durch Annahme durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

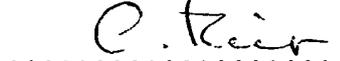
Die Eintragung beim Registergericht erfolgte am

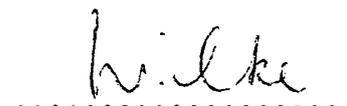

.....
(Dr. D. Hackemack)
1. Vorsitzender


.....
(H. Nuissl)
2. Vorsitzender
Stellvertreter


.....
(A. Kiefer)
Kassiererin


.....
(Dr. E. Ruppert)
Schriftführer


.....
(C. Reiss)
1. Beisitzer


.....
(G. Wilke)
2. Beisitzer


.....
(K. Gutenkunst)
3. Beisitzer

